

hinsichtlich des Kausalzusammenhangs beachtet, wäre seine Fehlentscheidung vermieden worden⁵.

Zutreffend hat das Oberste Gericht in einem Fall — 3 Zst II 15/61 —, in dem zwei leitende Staatsfunktionäre wegen fahrlässigen Wirtschaftsverbrechens nach § 7 WStVO verantwortlich gemacht worden waren, nachgewiesen, daß kein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen bestimmten Versäumnissen und Pflichtverletzungen dieser Funktionäre und den ökonomischen Schädigungen auf dem Lande bestand und deshalb eine Verurteilung nicht begründet war. Die Verletzung ihrer dienstlichen Pflichten, insbesondere die Nichterfüllung bestimmter Beschlüsse des Kreistages und des Rates des Kreises, sollte nach den Hinweisen des Obersten Gerichts ein Verantwortlichmachen vor diesen Organen und eine disziplinarische Bestrafung nach sich ziehen.

Ebenso kann man z. B. allein aus der Tatsache eines Mankos in einer Verkaufsstelle nicht die Verantwortlichkeit des Leiters ableiten; es muß vielmehr nachgewiesen werden, daß dieses Manko in der betreffenden Höhe durch schuldhaftige Verletzung der Arbeitspflichten des betreffenden Handelsfunktionärs verursacht wurde, und zwar schuldhaft⁶.

Prüfung der Täterpersönlichkeit

Es wird weiter vielfach noch ungenügend geprüft, ob der Angeklagte objektiv und subjektiv die Möglichkeit und Fähigkeit hatte, anders zu handeln, und zwar so, daß der Schaden vermieden, zumindest jedoch nicht in dem erheblichen Umfang eingetreten wäre. Nur unter dieser Voraussetzung kann man dem Angeklagten einen begründeten Vorwurf machen, wäre von ihm ein anderes Verhalten zu erwarten gewesen und kann deshalb eine Verurteilung erzieherisch wirken. Unfähigkeit allein ist niemals Grund für eine Bestrafung. Wenn wir den, der die Möglichkeit hatte, richtig zu arbeiten, genauso zur Verantwortung ziehen, wie den, dem sie fehlte, wenn wir also nur nach dem Ergebnis, nach dem negativen Erfolg sehen (Erfolgshaftung), fördern wir keine Initiative, sondern Interessenlosigkeit und Gleichgültigkeit.

Ohne Schlamperei und Saumseligkeit nur im mindesten zu unterschätzen, dürfen wir andererseits nicht übersehen, daß es in bestimmten Beziehungen in unserer Wirtschaft auch tatsächliche, von Angeklagten nicht zu vertretende Objektive Schwierigkeiten gibt (z. B. auswärtige Materiallieferungen). Bei aller Konsequenz, mit der wir unbegründetes Vortäuschen und Vorkehren sog. objektiver Schwierigkeiten (die nur vorhandene eigene Mängel verdecken sollen) und die damit zusammenhängende Ideologie der Bequemlichkeit und des Abwartens bekämpfen müssen, dürfen wir nicht den Boden der Realität verlassen.

Die wirtschaftliche Leitungstätigkeit ist unter unseren Bedingungen nicht nur Organisierung ökonomischer, technischer Prozesse und die Regelung kaufmännischer Fragen; sie ist vor allem Führung der Menschen im Produktionsprozeß. Das erfordert zusätzliche Qualifikationen und Fähigkeiten, und nicht jeder unserer Wirtschaftsfunktionäre besitzt sie in erforderlichem Maße. Bei einem solchen Menschen kann es Vorkommen, daß er es nicht versteht, die Menschen seines Bereiches an-

zusprechen, daß es ihm nicht gelingt, die Werkstätigen richtig in der Produktion zu führen. Infolgedessen kann es Schwierigkeiten bei der Planerfüllung geben, was ihn vielleicht zu ungesetzlichen Manipulationen mit dem Lohnfonds oder zu anderen ökonomisch nicht vertretbaren und ungesetzlichen Zugeständnissen veranlaßt in der Absicht, den Plan doch noch zu erfüllen. In solchen Fällen steht, abgesehen von einer eventuellen disziplinarischen Verantwortlichkeit, nicht in jedem Fall die Frage des strafrechtlichen Eingreifens, sondern — wenn eine Qualifizierung aussichtslos ist — die Frage der Ablösung⁷.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf verwiesen, daß gem. § 8 StEG eine Handlung, die zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes — etwa dem des § 1 WStVO — entspricht, nicht in jedem Fall eine Bestrafung erfordert. Das gilt im Bereich der Wirtschaftsverbrechen z. B. auch für solche Fälle, in denen der Betreffende in einer von ihm nicht zu vertretenden Situation bewußt bestimmte Vorschriften nicht einhielt, um einen größeren Schaden zu verhindern. Je nach Lage der Dinge kann es sich um ein ökonomisch gebotenes, also gesellschaftlich nützlich und daher keinesfalls gesellschaftsgefährliches oder strafbares Verhalten handeln; es kann auch eine vertretbare Fehleinschätzung der Situation vorliegen, die eine Bestrafung zumindest wegen der geringen Schuld ausschließt.

Prüfung der Schuld'

Die größten Schwierigkeiten bestehen bei der Prüfung und dem Nachweis der Schuld^{7,8}.

Die Frage der Schuld ist vor allem ein ideologisches Problem, eine Frage der weltanschaulich-politischen und moralisch-charakterlichen Einstellung des Täters zu seinem Verhalten. Hier in der Schuld konzentrieren sich Motiv und Zielsetzung, ideologische Grundhaltung des Täters und seine Einstellung zu der konkreten Tat, und zwar unter den jeweiligen objektiven Umständen, die zur Tat führten. Die Untersuchung der Schuld — die stets eine individuelle ist — hat somit die Erschließung des eigentlichen Warum der Tat zum Inhalt. Eine formale Subsumtion unter die üblichen Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdefinitionen — so unerläßlich das auch ist — allein kann also das Schuldproblem nicht befriedigend lösen, schon gar nicht bei einer so komplizierten Materie, wie es die Wirtschaftsverbrechen sind.

Bei den Wirtschaftsverbrechen — ähnlich wie bei den Verkehrs- und Transportdelikten und bei strafbaren Havarien (Betriebsstörungen) — läßt sich die typische und häufigste Struktur der Schuld nicht in die herkömmliche starre Alternative Vorsatz oder Fahrlässigkeit einzwängen. Typisch ist vielmehr eine solche Einstellung, daß sich der Täter (aus Bequemlichkeit, Gleichgültigkeit, Besserwisserei oder ähnlichen Motiven) bewußt über ihm bekannte Vorschriften bzw. Pflichten im Arbeitsprozeß hinwegsetzt, um persön-

5 Der Hauptfehler des Bezirksgerichts lag jedoch in der Verken- nung des demokratischen Zentralismus. Die Abgabe der Sehlachtstraße beruhte auf einer Weisung der Plankommission und konnte schon deshalb nicht rechtswidrig sein, wie dies dann in der Plenarentscheidung des Obersten Gerichts vom 8. März 1961 — 1 Zst (Pl.) n 1/61 — klargestellt wurde.

6 Vgl. hierzu die Richtlinie Nr. 14 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA vom 19. September 1962 — RP1, 2/62 — NJ 1962 S. 607 ff., und das Urteil des Obersten Gerichts vom 27. April 1962 — Za 7/62 —, NJ 1962 S. 611 ff. — D. Red.,

7 In der Strafsache 2. Ust II 37/59 führt das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 21. Dezember 1959 (NJ 1960 S. 102) zu- treffend aus, daß der Angeklagte wegen Wegfalls einer fahrlässigen Schuld dann überhaupt nicht bestraft werden könnte, wenn er nicht den nötigen Elan, nicht die Kraft gehabt habe, die ihm gestellte Aufgabe zu meistern, weil er auf Grund subjektiver Umstände gar nicht in der Lage gewesen sei, den verbrecherischen Erfolg seines Verhaltens durch pflicht- gemäßes Handeln abzuwenden. Der Hinweis des Bezirks- gerichts auf das kapitulantenhafte Verhalten des Angeklagten kennzeichnet zwar dessen ideologischen Stand, aber Kapitu- lantentum und ungenügendes Anknüpfen gegen Schwierig- keiten schlechthin sind nur moralisch-politisch, nicht aber strafrechtlich zu rügen und zu bekämpfen.

8 Vgl. dazu ebenfalls Klar, a. a. O., und Griebe/Kraft, „Zur strafrechtlichen Bekämpfung von Wirtschaftsverbrechen auf dem Gebiet der Vieh Wirtschaft“, Staat und Recht 1962, Heft 5, S. 782 ff. ~ Zur gesamten Verschuldensproblematik vgl. insbes. Lekschas, „Zu einigen Fragen der Neuregelung der Schuld“, NJ 1960 S. 498 ff.